

- h) politische Tagesblätter;
- i) Werke unzüchtigen Inhalts;
- k) alle außerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der deutschen Schweiz erscheinenden Werke in ungarischer, einer slawischen oder in einer anderen als der deutschen Sprache (vgl. § 5);
- l) Kunstblätter und Kunstwerke ohne begleitenden oder erläuternden Text;
- m) Musikalien.

§ 13.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur für die Aufnahme der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Es sollen der Bibliographischen Abteilung Ausnahmen gestattet sein, soweit sie im Interesse des deutschen Buchhandels liegen.

§ 14.

Vertweigert die Bibliographische Abteilung die Aufnahme irgendeines Werkes, so hat sie dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; diesem steht der Beschwerdeweg an den Ausschuss für das Börsenblatt offen.

- h) politische Tagesblätter;
- i) Werke unzüchtigen Inhalts;
- k) Kunstblätter und Kunstwerke ohne begleitenden oder erläuternden Text;
- l) Musikalien.

§ 13.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur für die Aufnahme der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Es sollen der Bibliographischen Abteilung Ausnahmen gestattet sein, soweit sie im Interesse des deutschen Buchhandels liegen.

§ 14.

Vertweigert die Bibliographische Abteilung die Aufnahme irgendeines Werkes, so hat sie dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; diesem steht der Beschwerdeweg an den Vorstand des Börsenvereins offen.

Anlage III.

Zu Punkt 7 der vorstehend abgedruckten Tagesordnung.

Satzung des Börsenvereins.

Die in den untenstehenden Fassungen durch Unterstreichung kenntlich gemachten Abänderungen gegenüber den im Bbl. Nr. 33 vom 8. Februar 1922 veröffentlichten Fassungen sind im wesentlichen nur redaktioneller Art und fanden die Billigung des Satzungsänderungsausschusses.

Entwurf A.

(Nur von einer Minderheit der Ausschussmitglieder gebilligt.)

Erster Abschnitt.

Vom Zweck des Vereins und von seinen Mitgliedern.

§ 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

a) Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

b) Der Zweck des Vereins ist es, als Arbeitsgemeinschaft des gesamten deutschen Buchhandels dessen Interessen in weitestem Umfange zu vertreten und das Wohl der Angehörigen des deutschen Buchhandels zu pflegen und zu fördern.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

c) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

1. die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs (§§ 21 b Z. 10—13, 48 und 51).
2. die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler untereinander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum (§ 3 Z. 3 und 4);
3. die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels;
4. die Belebung des genossenschaftlichen Geistes in buchhändlerischen Vereinen (§§ 45—46), sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze des geschäftlichen Wohles ihrer Mitglieder.

§ 2. Aufnahme.

a) Jeder Buchhändler im In- und Auslande, unabhängig vom Geschlecht, kann als Mitglied des Börsenvereins aufgenommen werden (§ 11).

Entwurf B.

(Von der Mehrheit der Ausschussmitglieder gebilligt.)

Erster Abschnitt.

Vom Zweck des Vereins und von seinen Mitgliedern.

§ 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

a) Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

b) Der Zweck des Vereins ist es, als Arbeitsgemeinschaft des gesamten deutschen Buchhandels dessen Interessen in weitestem Umfange zu vertreten und das Wohl der Angehörigen des deutschen Buchhandels zu pflegen und zu fördern.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

c) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

1. die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs (§§ 21 b Z. 10—13, 48 und 51).
2. die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler untereinander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum (§ 3 Z. 3 und 4);
3. die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels;
4. die Belebung des genossenschaftlichen Geistes in buchhändlerischen Vereinen (§§ 45—46), sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze des geschäftlichen Wohles ihrer Mitglieder.

§ 2. Aufnahme.

a) Jeder Buchhändler im In- und Auslande, unabhängig vom Geschlecht, kann als Mitglied des Börsenvereins aufgenommen werden (§ 11).